



Mittelschulen und Berufsbildung

► Lehraufsicht

Rosentalstrasse 17, Postfach 25
CH-4005 Basel

Tel.: +41 61 267 88 29
E-Mail: lehraufsicht@bs.ch
www.bs.ch/lehraufsicht

Lehraufsicht Basel-Stadt
Rosentalstrasse 17
Postfach 25
4005 Basel

Gesuch um Nachteilsausgleich

- Während der Berufsfachschule
Für ausserkantonalen Schulbesuch
- Während des ÜK
- *Teilprüfung im Jahr _____
- *Abschlussprüfung im Jahr _____

*Das Gesuch für eine **Teilprüfung bzw. Abschlussprüfung** ist bis **spätestens 30. September des Vorjahres mit der Prüfungsanmeldung** einzureichen.

Gesuchstellerin	Name, Vorname	_____
Gesuchsteller	Geburtsdatum	_____
	Strasse, Nr.	_____
	PLZ, Ort	_____
	Telefon / E-Mail	_____
	Lehrbetrieb	_____
	Beruf / Branche	_____
	Ich absolviere die Lehre mit Berufsmaturität	_____ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Einzureichende Unterlagen **Zwingend beizulegen ist das Attest der Fachstelle Sonderpädagogische Unterstützung oder der Invalidenversicherung**

Benötigen Sie ein Attest, wenden Sie sich bitte an die
Fachstelle Sonderpädagogische Unterstützung, Rosentalstrasse 17,
4058 Basel, Tel. 061 267 68 71, nachteilsausgleich@bs.ch

Legen Sie bitte einen allfälligen Nachteilsausgleich aus der Berufsfachschule, wie auch allfällige Bestätigungen von Stützkursen und/oder Fördermassnahmen diesem Gesuch bei.

Art und Umfang des beantragten Nachteilsausgleich	<input type="checkbox"/> Zeit	_____
	<input type="checkbox"/> Hilfsmittel	_____

Unterschriften	Lernende Person:	_____
	Unter 18 Jahren/ Erziehungsberechtigte Person:	_____
	Berufsbildenden Person / Lehrbetrieb:	_____
	Ort:	_____ Datum: _____

Das Gesuch inkl. Beilagen ist an obige Adresse einzureichen.

Merkblatt Nachteilsausgleich

Grundsatz

Die Richtlinien zu den Massnahmen zum Nachteilsausgleich, im Speziellen Abschnitt 3.3, bilden die Grundlage <https://www.bs.ch/ed/volksschulen/beurteilung#nachteilsausgleich>

Das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) muss den fachlichen Anforderungen des jeweiligen Berufsabschlusses entsprechen.

Für Lernende mit einer nachgewiesenen Behinderung oder Leistungsstörung besteht ein Anspruch auf spezielle Anpassungen bei der Ausgestaltung des Qualifikationsverfahrens.

Besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit werden angemessen gewährt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung oder einer Leistungsstörung dies benötigt (Art. 35 Abs. 3 BBV).

Beispiele von Leistungsstörungen, bei denen Massnahmen beantragt werden können:

- Lernstörung (z.B. Lese- und Rechtschreibstörung)
- Sprachstörungen (z.B. Störung des Redeflusses)
- Behinderungen (z.B. Sehbehinderung)

Bei Begabungsdefiziten kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Bedingungen / Auflagen

Das Gesuch an die Fachstelle Lehraufsicht hat **zwingend** zu enthalten:

- Angaben bezüglich **Art und Umfang des beantragten Nachteilsausgleich**
- Attest der Fachstelle Sonderpädagogische Unterstützung oder einer Institution gemäss den o.e. Richtlinien
Aktuelle Atteste anderer Kantone werden akzeptiert.
- Unterschriften der Vertragsparteien
 - Lernende Person und deren gesetzliche Vertretung
 - Berufsbildnerin / Berufsbildner (Lehrbetrieb)

Einreichfrist

Das Gesuch muss bei Teilprüfung und Abschlussprüfung mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren eingereicht werden, spätestens aber **bis zum 30. September des Vorjahres des Qualifikationsverfahrens**.

Entscheid über das Gesuch

Die Fachstelle Lehraufsicht teilt der Kandidatin / dem Kandidaten den Entscheid über einen Nachteilsausgleich per Verfügung mit.